

Vorschriften zu besitzen und zu nutzen. Zur Durchführung der staatlichen Pläne sind sie berechtigt, im Rahmen der Rechtsvorschriften über das ihnen anvertraute Volkseigentum zu verfügen.

(2) Die sozialistischen Genossenschaften und die gesellschaftlichen Organisationen sind als sozialistische Eigentümer entsprechend den Rechtsvorschriften und ihren Statuten berechtigt, das ihnen gehörende Eigentum zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen.

(3) Für sozialistische Genossenschaften und andere sozialistische Betriebe sowie gesellschaftliche Organisationen, denen Volkseigentum zur Nutzung übertragen ist, gilt Abs. 1 entsprechend.

#### § 20

##### **Schutz des sozialistischen Eigentums**

(1) Das sozialistische Eigentum ist unantastbar. Es genießt den besonderen Schutz des sozialistischen Staates.

(2) Das sozialistische Eigentum zu schützen ist Pflicht aller Bürger und Betriebe.

(3) Der Erwerb und der Übergang von Sachen, die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe sind, aus dem sozialistischen Eigentum in persönliches Eigentum ist unzulässig. Volkseigentum darf weder verpfändet, gepfändet noch belastet werden. Ausnahmen müssen in Rechtsvorschriften geregelt werden.

#### § 21

##### **Nutzung sozialistischen Eigentums durch die Bürger**

(1) Die Bürger sind berechtigt, staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen der Bildung und Kultur, der Wissenschaft, des Verkehrs, des Nachrichtenwesens, für Dienstleistungen und Erholung, des Gesundheits- und Sozialwesens und des Sports sowie den staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsfonds kollektiv und individuell zu nutzen.

(2) Die Nutzung erfolgt entgeltlich oder unentgeltlich in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Die Bürger sind verpflichtet, mit dem sozialistischen Eigentum pfleglich und sorgsam umzugehen, es vor Schaden zu bewahren sowie die Rechte und Interessen anderer Nutzer zu berücksichtigen.

## **Zweites Kapitel**

### **Das persönliche Eigentum**

#### § 22

##### **Grundsatz**

(1) Das sozialistische Eigentum, seine Mehrung und sein Schutz sind Grundlage für die Entwicklung des persönlichen Eigentums. Quelle des persönlichen

Eigentums ist die für die Gesellschaft geleistete Arbeit.

(2) Das persönliche Eigentum dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und ihrer Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten.

(3) Das persönliche Eigentum wird durch den sozialistischen Staat geschützt. Der Erwerb des persönlichen Eigentums und seine Nutzung haben in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu erfolgen. Sein Gebrauch darf den gesellschaftlichen Interessen und den berechtigten Interessen anderer Bürger und Betriebe nicht zuwiderlaufen.

Anmerkung: Vgl. hierzu Art. 11, 16 Verf.

#### § 23

##### **Gegenstand des persönlichen Eigentums**

(1) Zum persönlichen Eigentum gehören insbesondere die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse, die Ausstattung der Wohnung und des Haushalts, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die für die Berufsausbildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung erworbenen Sachen sowie Grundstücke und Gebäude zur Befriedigung der Wohn- und Erholungsbedürfnisse des Bürgers und seiner Familie. Zum persönlichen Eigentum gehören auch die dem Wesen des persönlichen Eigentums entsprechenden Rechte, einschließlich vermögensrechtlicher Ansprüche aus Urheber-, Neuerer- und Erfinderrechten.

Anmerkung: Vgl. hierzu URG, NeuererVO, Gesetz vom 27.10.1983 über den Rechtsschutz für Erfindungen - Patentgesetz - (GBl. I Nr. 29 S. 284).

(2) Auf das überwiegend auf persönlicher Arbeit beruhende Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden sind die Bestimmungen über das persönliche Eigentum entsprechend anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Anmerkung: Vgl. hierzu Art. 14 Abs. 2 Verf.

#### § 24

##### **Befugnisse des Eigentümers**

Der Bürger ist zum Besitz und zur Nutzung der zu seinem Eigentum gehörenden Sachen berechtigt. Er ist berechtigt, über die ihm gehörenden Sachen zu verfügen, insbesondere das Eigentum einem anderen zu übertragen sowie den Besitz und die Nutzung der Sachen einem anderen zu überlassen.